Antrag
FA/2026-237

Fraktionsantrag
- öffentlich -

Datum: 05.11.2026

Antragsteller	Stadtverordnetenvorsteherin Loubna Ouariach

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026	beschließend

Betreff:

Antrag: Prüfung möglicher Ansprüche gegen den amtierenden Bürgermeister im Zusammenhang mit der Provisionsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Für den Fall, dass das aufgrund des Beschlusses *„Erneute Prüfung möglicher Rückforderungs-, Regress- und Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit der Provisionsvereinbarung*“ einzuholende Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass Rückforderungsansprüche gegen den ehemaligen Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtentwicklung nicht oder nicht mehr durchsetzbar sind, wird geprüft, ob der Stadt Raunheim Regress- oder sonstige Schadensersatzansprüche gegen den amtierenden Bürgermeister zustehen.

2. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf eine mögliche Verantwortlichkeit des Magistrats im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Provisionsvereinbarung als auch auf eine mögliche Verantwortlichkeit wegen einer **unterlassenen** oder verspäteten Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen.

3. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gemäß § 77 Abs. 1 und § 58 Abs. 7 HGO beauftragt und ermächtigt, im Namen der Stadtverordnetenversammlung eine geeignete, unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit dieser Prüfung zu beauftragen. **Die Kanzlei darf nicht bereits mit der Beratung oder Vertretung eines möglichen Anspruchsgegners in dieser Angelegenheit befasst sein.**

4. Das nach Nr. 1 des Beschlusses „Erneute Prüfung möglicher Rückforderungs-, Regress- und Versicherungsansprüche im Zusammenhang
mit der Provisionsvereinbarung“ eingeholte Gutachten ist der Stadtverordnetenvorsteherin unverzüglich nach Vorlage zur Kenntnis zu geben.

5. Ergibt die Prüfung, dass Ansprüche gegen aktive Magistratsmitglieder bestehen und durchsetzbar sind, wird die Stadtverordnetenvorsteherin ermächtigt und beauftragt, im Namen der Stadtverordnetenversammlung alle zur Sicherung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Dies umfasst insbesondere verjährungshemmende Maßnahmen, außergerichtliche Geltendmachungen und die gerichtliche Durchsetzung.

Anlage(n):
(1) Antrag
(2) Widerspruch BGM